



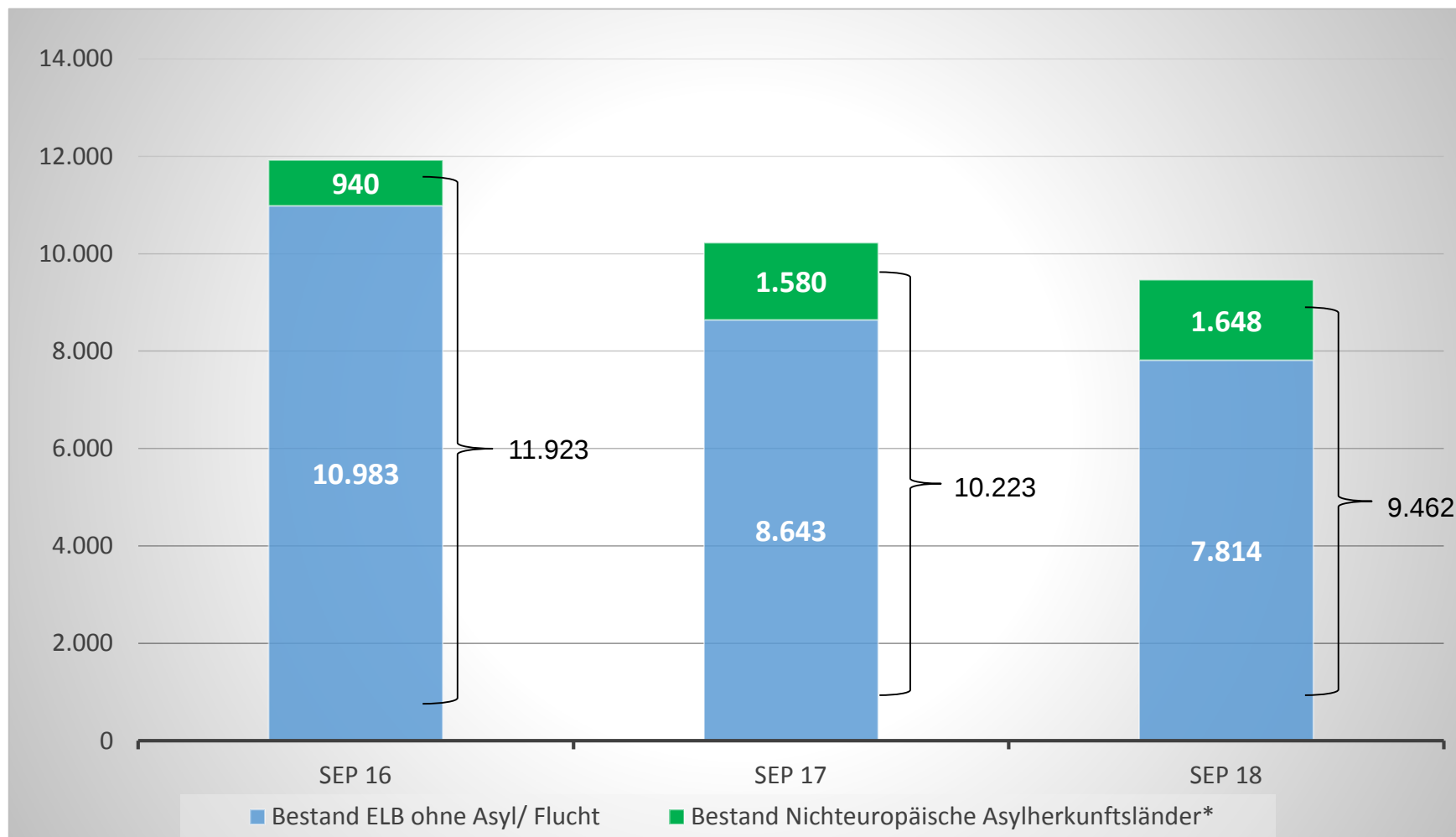
Bericht des Jobcenters Cottbus

Sven Mochmann





Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sinkt



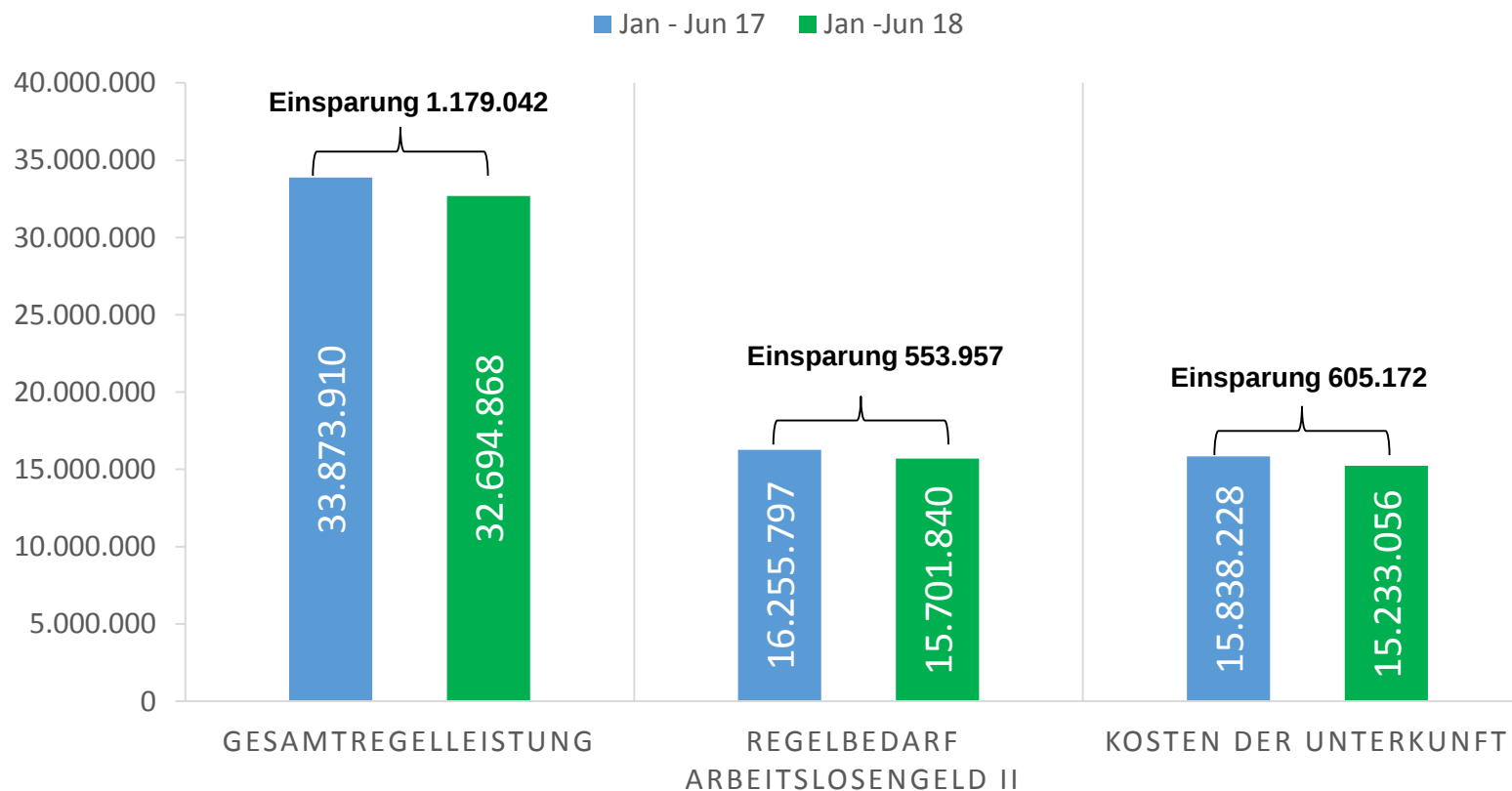
Quelle Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistikservice Ost, Migrations-Monitor, September 2018

*Eritrea, Nigeria, Somalia, Afghanistan, Iran, Irak, Syrien, Pakistan



Zahlungsansprüche nach dem SGB II sinken - trotz jährlicher Erhöhung der Regelleistung

ZAHLUNGSANSPRÜCHE REGELBEDARF UND KOSTEN DER UNTERKUNFT IN EURO



Quelle Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistiksservice Ost, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Zeitreihen, 05.10.2018



Integration geflüchteter Menschen gelingt besser

Quelle: eigenes Monitoring; Stand 01.11.2018

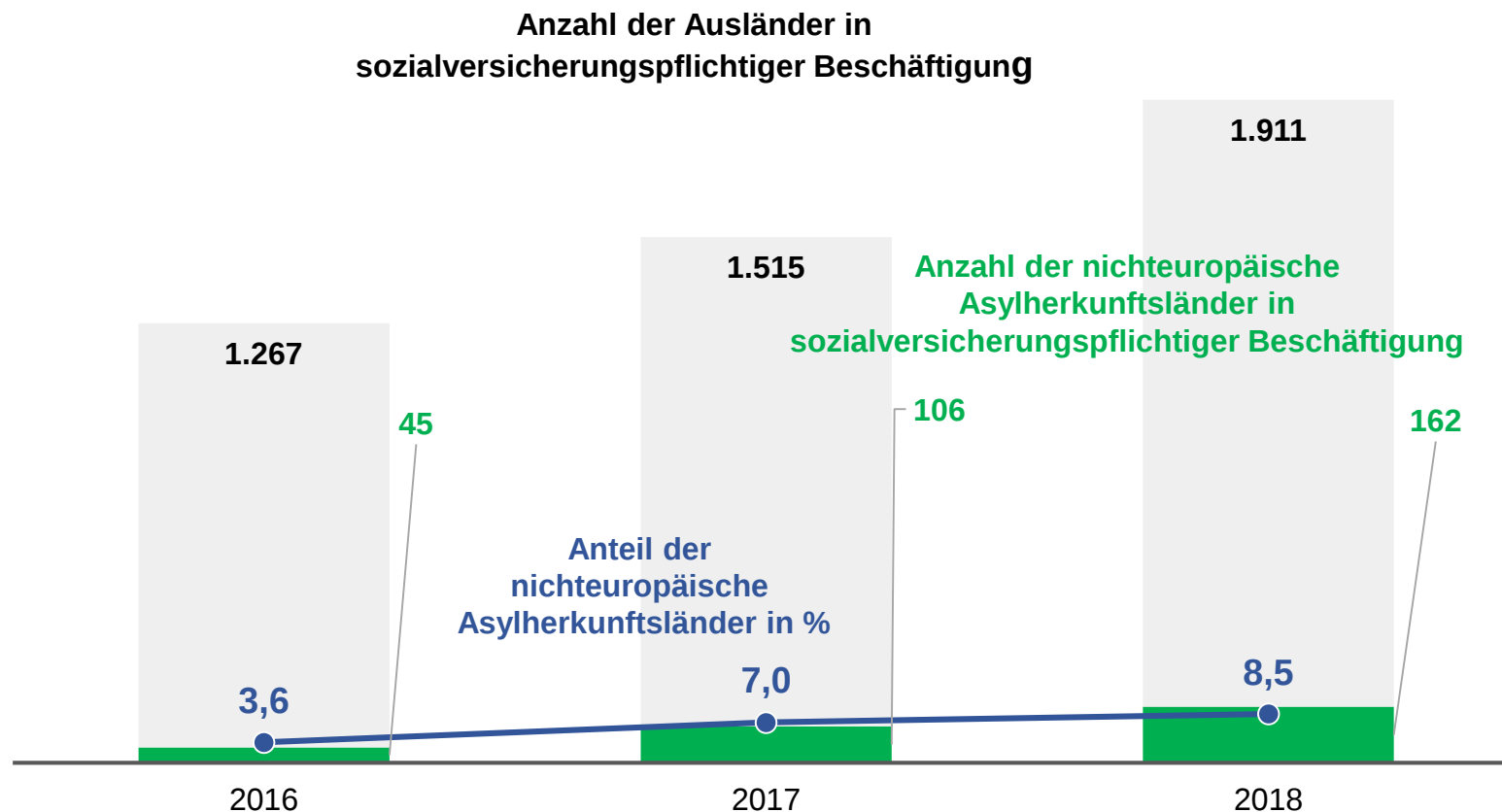
- ✓ **379** Integrationen in Arbeit, Selbständigkeit oder Ausbildung; davon 98 in der Stadt Cottbus und 17 in Ausbildung

- ✓ **335** geflüchtete Menschen mit Sprachniveau B1

- ✓ **101** geflüchtete Menschen mit Sprachniveau B2



Anzahl der Ausländer in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung am Arbeitsort Stadt Cottbus steigt



Quelle Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistikservice Ost, Migrations-Monitor, September 2018, Stichtag zum Monatsende Februar 2018



Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum 10. SGB II ÄndG (**Teilhabechancengesetz**)

Stand 18.07.2018

Das Teilhabechancengesetz sieht zwei neue Instrumente zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung vor:

- §16e SGB II
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen
- §16i SGB II
Teilhabe am Arbeitsmarkt

Die Beschäftigung kann am allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt erfolgen.

Link zum aktuellen Regierungsentwurf:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/teilhabechancengesetz.html>



§16e SGB II: Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

- ✓ Einführung eines neuen, möglichst einfach handhabbaren erhöhten Lohnkostenzuschusses zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung von besonders förderungsbedürftigen Langzeitarbeitslosen (seit mindestens 2 Jahren arbeitslos i.S.d. §18 SGB III), unterstützt durch ein flankierendes Angebot einer ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung
- ✓ Aufnahme einer ungeförderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt als langfristiges Ziel
- ✓ Richtet sich verstärkt auch an **privat-wirtschaftliche Arbeitgeber**

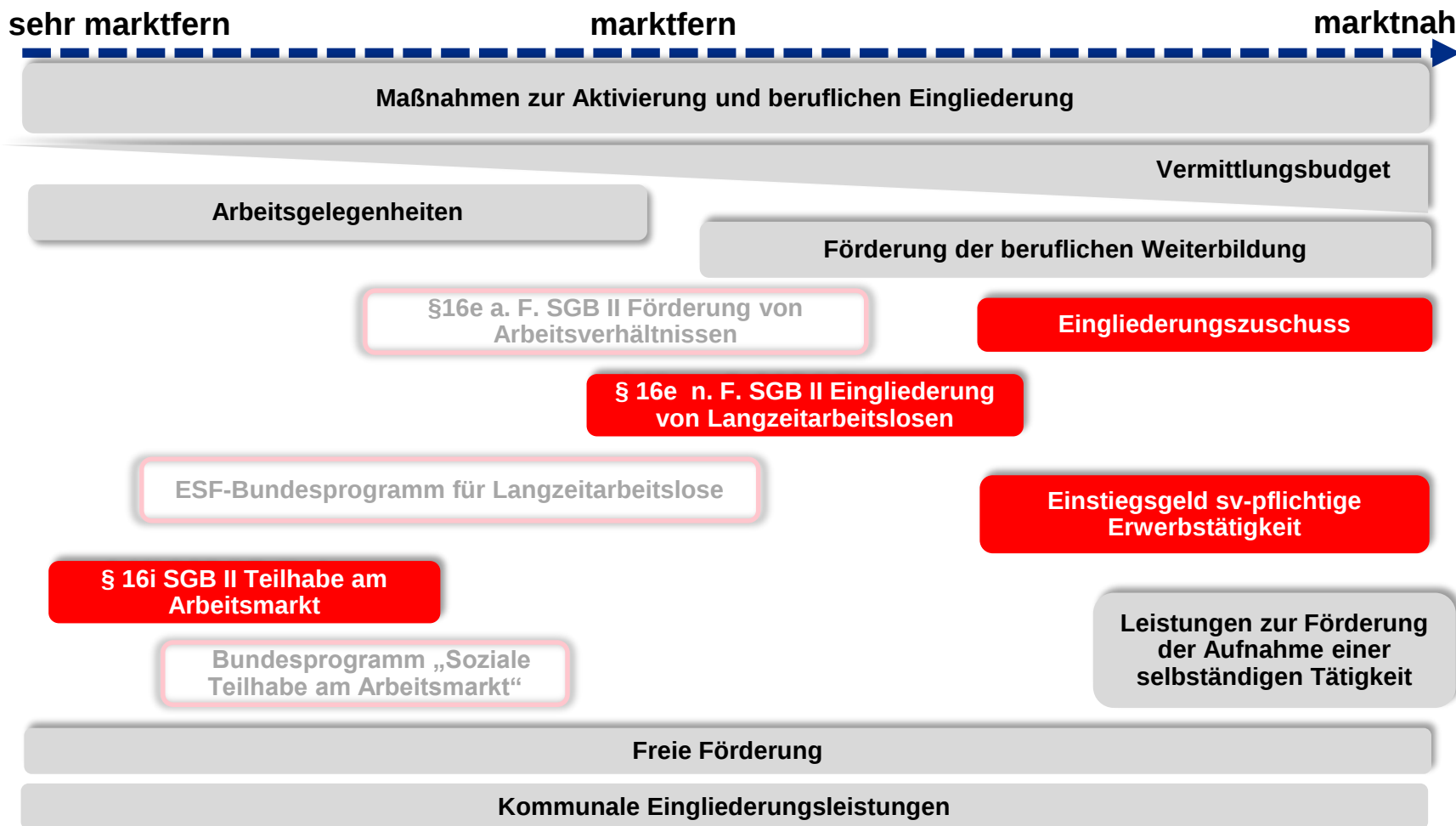


§16i SGB II: Teilhabe am Arbeitsmarkt

- ✓ Neues Regelinstrument zur Förderung sehr arbeitsmarktferner Langzeitleistungsbezieher (mindestens 7 Jahre Leistungsbezug nach dem SGB II innerhalb der letzten 8 Jahre) im Rahmen einer längerfristigen sv-pflichtigen öffentlich geförderten Beschäftigung durch Lohnkostenzuschüsse
- ✓ Während der Förderung werden eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung, Weiterbildung und betriebliche Praktika ermöglicht
- ✓ Neben der Eröffnung von Teilhabechancen ist das mittel- bis langfristiges Ziel der Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt.



Die neuen Instrumente §§ 16e und 16i SGB II fügen sich in das Gesamtproduktportfolio des SGB II ein



■ Instrumente zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

□ Instrumente bzw. Programme, die zukünftig auslaufen



Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung während der Lohnkostenzuschüsse

- ✓ Betreuung ist **ganzheitlich**, d.h. sie berücksichtigt auch das persönliche Umfeld und die BG der geförderten Person. **Unmittelbar gecoacht** wird aber **nur die geförderte Person**.
- ✓ **Ziel** ist es, die Aufnahme des Arbeitsverhältnisses zu begleiten, das Leistungsvermögen der Geförderten zu steigern und das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren.
- ✓ Bestandteil können **betriebliche** und **soziale Anforderungen** des Arbeitgeber an sein Personal sein, aber auch **fachliche Anleitung**, soweit diese über die übliche Einarbeitung hinausgeht.
- ✓ Während des Arbeitsverhältnisses muss jeweils in der ersten Zeit eine **Freistellung** durch den Arbeitgeber erfolgen.
- ✓ Je nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber kann die Betreuung auch in den Räumlichkeiten des Betriebes oder am Arbeitsplatz erfolgen
- ✓ Dauer der beschäftigungsbegl. Betreuung ist auf die maximale Förderdauer von 2 Jahren (§ 16e-neu) bzw. 5 Jahren (§ 16i) beschränkt.
- ✓ Die Betreuung kann **durch Jobcenter** oder **durch diese beauftragte Dritte** erbracht werden.